

Antrag des Regierungsrates vom 2. Mai 2012

4902

**Gesetz
über den Beitritt zum Konkordat
über private Sicherheitsdienstleistungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Mai 2012,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton tritt dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 bei. Beitritt

§ 2. Dieses Gesetz und das Konkordat werden vom Kanton vollzogen. Die im Konkordat vorgesehene Mitwirkung Dritter bleibt vorbehalten. Zuständigkeit

§ 3. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei namentlich die Empfehlungen der Konkordatskommission gemäss Art. 17 Abs. 2 des Konkordats für anwendbar erklären. Ausführungsrecht

§ 4. Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Bewilligungsbehörde Umstände, die gemäss Art. 20 des Konkordats zum Entzug der Bewilligung führen können. Meldepflicht

§ 5. ¹ Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Titel vor § 49:

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen

§ 49 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 50:
Bewilligungspflichtige Alarmanlagen

² Das Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Gesetz
über Geschäftsagenten und Liegenschaftenvermittler**

§ 1. Dem Gesetz untersteht, wer sich als Geschäftsagent oder Liegenschaftenvermittler selbstständig oder unselbstständig betätigt.

§ 4. Als Geschäftsagenten oder Liegenschaftenvermittler dürfen sich nur Schweizer Bürger betätigen, die:

lit. a–d unverändert.

§ 5. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Betätigung als Geschäftsagent oder Liegenschaftenvermittler Personen verbieten, die:

lit. a und b unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Anhang

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

(vom 12. November 2010)

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

Art. 2 Vorbehalt kantonalen Rechts

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Konkordat gelten als

- a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:
1. Kontroll- und Aufsichtsdienste,
namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
 2. Verkehrsdienste,
namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste,
namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung,
namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
 5. Assistenzdienste für Behörden,
namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;

6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
 7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
 8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;
- c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

II. Bewilligungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbstständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6 Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden

¹ Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

² Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

³ In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7 Verfahren

¹ Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

² Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

³ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

⁴ Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

⁵ Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8 Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer

¹ Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

² Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

Art. 9 Kontrolle

¹ Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

² Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber**Art. 10 Unmittelbarer Zwang**

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

² Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11 Ausbildung

¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 Pflichten im Kontakt mit der Polizei

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

Art. 13 Legitimation und äussere Erscheinung

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

² Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit «Polizei» oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel politas, police, policy oder Privatpolizei bezeichnen.

⁴ Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14 Bewaffnung und Ausrüstung

¹ Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

² Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15 Aufgaben der KKJPD

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16 Konkordatskommission, a. Zusammensetzung

¹ Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

³ Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17 b. Aufgaben

¹ Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht, insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

² Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);

- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
- e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

³ Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.

⁴ Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

⁵ Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

⁶ Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18 Branchenorganisationen

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1.

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 19 Übertretungen

¹ Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

² Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20 Weitere Sanktionen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

² Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

Art. 21 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

² Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22 Weitergeltung bestehender Bewilligungen

¹ Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

² In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligungen innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Zur Bedeutung privater Sicherheitsdienstleistungen

Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist eine staatliche Kernaufgabe. Wichtigstes Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Polizei. Aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ist es ihr vorbehalten, nötigenfalls Zwang anzuwenden (für den Kanton Zürich: Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004, POG, § 5 Abs. 2, LS 551.1). Ungeachtet des staatlichen Gewaltmonopols kommt privaten Sicherheitsdienstleistungen eine zunehmende Bedeutung bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu.

Auch in der Schweiz leisten diese Unternehmen heute einen unverzichtbaren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Über herkömmliche Bewachungs- und Überwachungsaufgaben im Dienste Privater hinaus nehmen sie beispielsweise folgende Tätigkeiten wahr:

- Überwachung des Betriebs sensibler technischer Einrichtungen mit eigenen Zentralen;
- Sicherheitsaufgaben bei Grossveranstaltungen wie Sportanlässen, Messen und Ausstellungen, Kongressen usw.;
- Patrouillentätigkeit im Auftrag von Gemeinden ohne eigene Gemeindepolizei.

Gerade im bevölkerungsreichen Kanton Zürich könnten zahlreiche Anlässe oder Einrichtungen nicht funktionieren ohne den Einsatz von rund 100 Sicherheitsdienstleistungsunternehmen mit über 3500 Mitarbeitenden. Zu erwähnen sind etwa der Einsatz privater Sicherheitsunternehmen am Flughafen Zürich sowie bei Fussball- und Eishockeyspielen.

Eine hohe Qualität der Tätigkeiten der privaten Sicherheitsunternehmen dient der Sicherheit. Es liegt deshalb im Interesse des Kantons Zürich, dass er nicht zum Domizil von Sicherheitsunternehmen wird, die diesen Qualitätsstandards nicht genügen.

1.2 Heutige Regelung im Kanton Zürich

Während das polizeiliche Handeln und die Zulassung zum Polizeiberuf durch das POG und das Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) ausführlich geregelt sind, sind die Bestimmungen über private Sicherheitsunternehmen nur rudimentär. So können im Kanton Zürich private Sicherheitsdienstleistungen heute ohne Bewilligung er-

bracht werden. Gemäss § 49 PolG sind Private, die gewerbsmässig Personen schützen oder Grundstücke, Gebäude, gefährliche Güter oder Werttransporte bewachen, verpflichtet, der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden, über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren und alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte. Wer diese Verhaltenspflichten verletzt, wird mit Busse bestraft. Die Sicherheitsdirektion kann Personen verbieten, im privaten Sicherheitsgewerbe tätig zu sein, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind, wenn sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten verstossen haben oder wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

Ähnlich ist heute die Tätigkeit der Privatdetektive geregelt: Gemäss § 4 des Gesetzes über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive vom 16. Mai 1943 (LS 935.41) dürfen sich handlungsfähige Schweizer Bürger als Privatdetektive betätigen, wenn sie nicht durch einen anderen Kanton in der Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise eingestellt sind. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Betätigung als Privatdetektiv verbieten, wenn die Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, besonders wegen eines solchen gegen das Vermögen, verurteilt worden ist oder wenn die Person wegen anderer wichtiger Gründe, wie wiederholt eingestellter Strafuntersuchungen, fruchtloser Pfändungen oder Konkurses, das erforderliche Zutrauen nicht mehr genießt (§ 5).

1.3 Handlungsbedarf

Die Bedeutung der privaten Sicherheitsunternehmen für die öffentliche Sicherheit hat dazu geführt, dass bereits verschiedene Kantone – namentlich in der Westschweiz – Regeln erlassen haben, die eine einwandfreie Geschäftsführung gewährleisten sollen. Da gerade grössere Unternehmen kantonsübergreifend tätig sind, müssen die unterschiedlichen kantonalen Regelungen einander angeglichen werden.

Am 2. März 2011 hat der Nationalrat die Motion von Max Chopard-Acklin betreffend Private Sicherheitsdienste, gesamtschweizerisch gleichwertiges Zulassungs- und Kontrollsystem (09.3480), angenommen. Der Ständerat hat die Motion hingegen am 8. Juni 2011 abgelehnt. Deshalb ist eine Bundesregelung gescheitert.

Eine einheitliche Regelung drängt sich aber auf, da es das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02) den in einem Kanton zugelassenen Sicherheitsunternehmen erlaubt, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weitere Bewilligungsverfahren auch in allen anderen Kantonen zu erbringen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist. Die kantonalen Unterschiede bezüglich Zulassung erweisen sich zunehmend als stossend, weil so diejenigen kantonalen Regelungen, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeitenden vorsehen, unterlaufen werden können.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) erarbeitete auf der Grundlage des seit 1996 bestehenden Konkordats der Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP) ein Konkordat, das allen Kantonen zum Beitritt offensteht. Der Konkordatsentwurf der KKJPD wurde den Kantonen im Herbst 2008 und in einer überarbeiteten Fassung Anfang 2010 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Der Regierungsrat begrüsst in seiner Stellungnahme vom 19. November 2008 (RRB Nr. 1785/2008) die Ausarbeitung eines Konkordats über die Sicherheitsunternehmen grundsätzlich, erachtete aber eine inhaltliche und rechtsetzungstechnische Überarbeitung als unumgänglich. Am 21. April 2010 teilte der Regierungsrat der KKJPD mit (RRB Nr. 612/2010), dass seine Kritik in wesentlichen Punkten aufgenommen worden sei und er den überarbeiteten Entwurf grundsätzlich in formaler und inhaltlicher Hinsicht begrüsse.

Die Herbstversammlung der KKJPD hat den Kantonen am 12. November 2010 empfohlen, innert zweier Jahre dem Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010 oder dem Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 beizutreten.

Der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) war in die Erarbeitung des KKJPD-Konkordats einbezogen und begrüsst diese Lösung.

Dem CLDJP-Konkordat vom 18. Oktober 1996 gehören die Kantone FR, GE, JU, NE, VD und VS an. Gemäss derzeitigem Informationsstand haben alle Deutschschweizer Kantone die Absicht erklärt, dem KKJPD-Konkordat beizutreten bzw. haben den Beitritt bereits in die Wege geleitet. So hatten beispielsweise die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn den Beitritt in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 gutgeheissen, und im Kanton St. Gallen hat der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Beitrittsgesetz unterbreitet. Beide Konkordate weisen ein ähnliches Regelungsniveau auf und tragen so zu einer angemessenen Kontrolle privater Sicherheitsunternehmen bei.

Da alle Deutschschweizer Kantone dem KKJPD-Konkordat beitreten wollen, ist es naheliegend, dass auch der Kanton Zürich dem KKJPD-Konkordat beitrifft.

2. Das Konkordat der KKJPD

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private und führt eine Bewilligungspflicht ein. Als Sicherheitsdienstleistungen gelten gemäss Art. 3 des Konkordats Kontroll- und Aufsichtsdienste, Verkehrsdienste, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, Assistenzdienste für Behörden, Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, Ermittlungsdienste, worunter auch Detektivtätigkeiten fallen, und Zentralendienste. Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der persönlichen Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Zudem ist auch der Einsatz von Diensthunden bewilligungspflichtig. Im internationalen und interkantonalen Umfeld ist es wichtig, dass sich die Bewilligungspflicht nicht nur auf Sicherheitsunternehmen, sondern auch auf deren Zweigniederlassungen erstreckt.

Wer die Bewilligung als Sicherheitsangestellter oder -angestellter erhalten will, muss die im Konkordat genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. Ebenso wie die Sicherheitsangestellten müssen auch Personen, die ein Sicherheitsunternehmen führen wollen, persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben. Diese theoretische Grundausbildung weicht von jener der Sicherheitsangestellten ab und bezieht sich auf das Führen eines Sicherheitsunternehmens. Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken nötig. Zudem muss das Sicherheitsunternehmen dafür sorgen, dass das Personal sorgfältig und entsprechend dem jeweiligen Einsatzbereich (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte usw.) ausgebildet und regelmässig weitergebildet wird. Aus Sicherheitsgründen wird eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von Diensthunden eingeführt. Zahlreiche Sicherheitsangestellte setzen Hunde ein. Die Öffentlichkeit im Allgemeinen und insbesondere Personen, die den Sicherheitsangestellten gegenüberstehen, sind vor Hundeangriffen zu schützen.

Am Ende des Bewilligungsverfahrens stehen die Erteilung der Bewilligung und das Ausstellen eines amtlichen Legitimationsausweises. Der Legitimationsausweis ist auf Verlangen vorzuweisen, ausser dies ist nicht machbar oder gefährdet die Sicherheit der Angestellten. Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.

Eine in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung gilt für das ganze Konkordatsgebiet. Die Bewilligung ist drei Jahre gültig. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind. Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen bei der KKJPD. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission sowie deren Sekretariat und beschliesst das Ausführungsrecht zum Konkordat.

Die Konkordatskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizeikonkordate sowie jener der beiden Kantone, die keinem Polizeikonkordat angehören (Zürich und Tessin). Die Kommission beantragt Ausführungsrecht, erlässt Empfehlungen und informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung des Konkordats. Sie wird eine Liste der Gegenstände erstellen, die bei der allgemeinen Ausrüstung verboten sind (Negativliste), und beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach dem Konkordat erfüllen. Weiter führt die Konkordatskommission eine Liste über erteilte Bewilligungen sowie eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion ausgesprochen wurde. Dabei ist der Datenschutz durch verschiedene Massnahmen gewährleistet (Art. 17 Abs. 4 und 5 des Konkordats; zum Datenschutz siehe insbesondere die Erläuterungen zum Konkordat, Seite 11).

Einzelne Aufgaben können den Branchenorganisationen übertragen werden (Art. 18 des Konkordats).

Weiter umschreibt das Konkordat die strafrechtlichen Konsequenzen, die eine Widerhandlung gegen gewisse Konkordatsbestimmungen haben kann.

Das Konkordat tritt in Kraft, sobald fünf Kantone beigetreten und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind, d. h. sobald das Ausführungsrecht und die Empfehlungen erlassen worden sind. Die KKJPD geht davon aus, dass das Konkordat auf den 1. Juli 2014 in Kraft treten kann (Stand: 30. Januar 2012). Als Übergangsbestimmung ist vorgesehen, dass die erforderlichen Bewilligungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten eingeholt werden müssen.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1 Ergebnisse

Das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf dauerte von Ende September bis Ende Dezember 2011. Von den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien befürworteten SP, CVP und EVP den Beitritt zum Konkordat. FDP und SVP lehnen diesen ab. Sie sind der Meinung, dass die bestehende Regelung genügt. Gemäss FDP ist es nicht notwendig, ein neues Gesetz mit Einschränkungen des Gewerbes, Bewilligungspflichten, zusätzlicher Bürokratie und zusätzlichen Kosten zu erlassen. Die SVP ist der Ansicht, dass es nicht angehen könne, dass der Kantonsrat über das Beitrittsgesetz entscheiden müsse, ohne dass er zuvor vom endgültigen Ausführungsrecht Kenntnis habe. Weiter bemängelt sie, dass der Kantonsrat den Beitritt zum Konkordat lediglich genehmigen oder ablehnen könne, auf die Ausgestaltung jedoch in keiner Art und Weise Einfluss nehmen könne. AL, BDP, EDU, GLP und Grüne haben sich nicht geäußert.

Gemäss Kantonalem Datenschutzbeauftragtem bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen einen Beitritt zum Konkordat. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV), die Interessengemeinschaft der kommunalen Polizeivorstände des Kantons Zürich (IGPV) und der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich (GBKZ) befürworten einen Beitritt zum Konkordat.

3.2 Beurteilung

Auch das Sicherheitsdienstleistungsgewerbe macht nicht Halt an den Kantonsgrenzen. Deshalb ist eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Regelungen sinnvoll.

Es ist richtig, dass mit der neuen Bewilligungspflicht die Anforderungen an die Unternehmen erhöht werden und ihnen wie auch dem Staat zusätzlicher Aufwand entsteht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die heute seriös arbeitenden Unternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen bereits erfüllen. Wenn der Kanton Zürich dem Konkordat nicht beitrifft, besteht die Gefahr, dass Zürich zum Schlupfloch unseriöser Anbieter wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Branchenverband der Sicherheitsunternehmen das Konkordat und die Bewilligungspflicht ausdrücklich begrüsst.

Das Konkordat lässt verschiedene Fragen offen, die erst mit der Erarbeitung des Ausführungsrechts geklärt werden. Für den Kanton Zürich ist es insbesondere wichtig, dass überall ein einfaches und ra-

sches Verfahren vorgesehen wird. Zudem dürften sich verschiedene Abgrenzungsfragen stellen in Bezug auf die vom Konkordat erfassten bzw. nicht erfassten Tätigkeiten (Art. 3 Abs. 1). Von grosser praktischer Bedeutung ist dabei auch, dass die Konkordatskommission (Art. 3 Abs. 2) und die KKJPD (Art. 4 Abs. 3) weitere Tätigkeiten als nicht bewilligungspflichtig erklären können.

Ende Januar 2012 hat die KKJPD die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) mit der Leitung der vorbereitenden Arbeitsgruppe beauftragt, die jetzt auf Fachebene unter Einbezug der betroffenen Verbände mit der Erarbeitung des Ausführungsrechts beginnt. Die Sicherheitsdirektion konnte der KKPKS eine Ansprechperson melden, die bei der Erarbeitung des Ausführungsrechts mitwirkt, damit Lösungen getroffen werden, die auch für grosse Kantone mit vielen Sicherheitsunternehmen und -angestellten praktikabel sind. Es ist wichtig, dass der Kanton Zürich dem Konkordat zu einem frühen Zeitpunkt beitrifft, damit er auch über die Konkordatskommission Einfluss auf die Beschlüsse über das Ausführungsrecht, über die Empfehlungen und über das vorgesehene Bewilligungsverfahren nehmen kann.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Beitritt zum Konkordat (§ 1)

Art. 48 der Bundesverfassung (BV, SR 101) erlaubt den Kantonen den Abschluss von Verträgen, wobei der Gegenstand solcher Vereinbarungen in die Zuständigkeit der Kantone fallen muss. Nachdem für die Wahrung der inneren Sicherheit im Wesentlichen die Kantone zuständig sind, ist die Festlegung von Zulassungsregeln für private Sicherheitsunternehmen im Rahmen eines Konkordats verfassungskonform.

Die Regelungen des Konkordats und das Ausführungsrecht der Konkordatskommission (Art. 17 Abs. 1) haben unmittelbar rechtsetzenden Charakter. Es handelt sich um generell-abstrakte Regelungen, die Privatpersonen und Unternehmen, die rechtsanwendenden Organe der am Konkordat beteiligten Kantone sowie die Konkordatskommission direkt berechtigen und verpflichten. Da neu Bewilligungspflichtigen eingeführt werden, besteht das Erfordernis einer formell-gesetzlichen Grundlage. Diese Anforderung wird mit einem durch den Kantonsrat beschlossenen und dem fakultativen Referendum unterstehenden interkantonalen Vertrag erfüllt. Der Kantonsrat kann das Konkordat genehmigen oder ablehnen, wogegen er auf die Ausgestaltung keinen Einfluss nehmen kann.

Der Beschluss über den Beitritt zum Konkordat findet sich in § 1 des Beitrittsgesetzes.

4.2 Ergänzende Regelungen (§§ 2–6)

Vorab ist festzuhalten, dass das kantonale Ausführungsrecht im jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend geregelt werden kann, weil das Ausführungsrecht des Konkordats und die entsprechenden Empfehlungen noch nicht bekannt sind. Es ist davon auszugehen, dass weitere Regelungen auf formell-gesetzlicher Ebene nötig werden.

Das Ausführungsrecht des Konkordats und die entsprechenden Empfehlungen sollen gemäss dem Entscheid des Vorstands der KKJPD vom 30. Januar 2012 ab sofort auf der Fachebene erarbeitet und anschliessend der Konkordatskommission vorgelegt werden. Die Kommission soll an der Herbstversammlung 2012 der KKJPD aus der Reihe der beigetretenen Kantone und jener Kantone, deren Beitritt absehbar ist, gewählt werden.

Mit dem Beitritt zum Konkordat abzuwarten, bis das Ausführungsrecht erlassen worden ist, ist nicht zweckmässig, weil der Kanton Zürich in diesem Fall – obwohl bereits heute in der Arbeitsgruppe auf Fachebene vertreten – nicht direkt Einfluss auf die Beschlüsse über das Ausführungsrecht und die Empfehlungen nehmen kann.

§ 2. Zuständigkeit

In § 2 wird festgelegt, dass der Kanton – und nicht die Gemeinden – für den Vollzug des Beitrittsgesetzes und des Konkordats zuständig ist. Die Bewilligungen sollen zentral von einer Stelle erteilt werden. Der Regierungsrat wird die zuständigen Stellen bezeichnen, wenn das Ausführungsrecht bekannt ist. Es wird dabei hauptsächlich um die Festlegung der Bewilligungsbehörde gehen. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch Stellen ausserhalb der Sicherheitsdirektion einbezogen werden (z. B. die Gesundheitsdirektion im Zusammenhang mit dem Hundewesen) und daraus weitere Zuständigkeitsregelungen nötig werden. Keine Zuständigkeitsregelung wird jedoch in Bezug auf Art. 12 des Konkordats zu treffen sein: Welche Polizei jeweils gemeint ist, ergibt sich aus der Aufgabenteilung gemäss POG.

Die im Konkordat vorgesehene Mitwirkung Dritter ist vorbehalten. Damit sind insbesondere die Branchenorganisationen gemeint, aber auch andere Dritte, wie beispielsweise im Bereich der Prüfungen für den Einsatz von Diensthunden gemäss Art. 6 Abs. 2 des Konkordats.

§ 3. Ausführungsrecht

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei namentlich die Empfehlungen der Konkordatskommission gemäss Art. 17 Abs. 2 des Konkordats für anwendbar erklären. Je nach inhaltlicher Bedeutung der Empfehlungen wird davon ausgegangen, dass diesbezüglich weitere Regelungen auf Gesetzesstufe nötig sein werden, beispielsweise in Bezug auf die Gebührenhöhe (Art. 17 Abs. 2 Bst. c) und die Dauer der Ausbildung (Art. 17 Abs. 2 Bst. e). Diese Bestimmungen können aber wie dargelegt im jetzigen Zeitpunkt nicht formuliert werden, weil das Ausführungsrecht und insbesondere die Empfehlungen noch nicht bekannt sind.

§ 4. Meldepflicht

Das Konkordat sieht in Art. 20 Abs. 1 vor, dass die Bewilligung entzogen wird, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind. Dazu muss die Bewilligungsbehörde Kenntnis haben von Entzugsgründen. Deshalb wird die heute in § 49 Abs. 4 PolG bestehende Meldepflicht ins Beitrittsgesetz übergeführt. Eine ähnliche Regelung besteht z. B. auch im Anwaltsgesetz (§ 39; LS 215.1).

§ 5. Änderung bisherigen Rechts:

Abs. 1: Änderung des Polizeigesetzes:

Titel vor § 49: Da § 49 des Polizeigesetzes aufgehoben wird (siehe nachfolgend), besteht der 6. Abschnitt nur noch aus § 50, private Alarmanlagen. Entsprechend soll der Titel vor § 49 angepasst werden.

§ 49: Die heutige Regelung über private Sicherheitsdienste wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen hinfällig und muss aufgehoben werden.

Marginalie zu § 50: Die Marginalie soll den Inhalt von § 50 genauer zum Ausdruck bringen. Auch wenn der 6. Abschnitt nur noch aus einem Paragraphen besteht, soll die Marginalie der Übersichtlichkeit wegen nicht aufgehoben werden.

Abs. 2: Änderung des Gesetzes über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive:

Die Privatdetektive werden vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, da sie neu den Regelungen des Konkordats unterstehen. Entsprechend wird im Titel und in den §§ 1, 4 und 5 «Privatdetektiv» gestrichen.

4.3 Inkrafttreten

Das Gesetz soll auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats in Kraft gesetzt werden. Das Konkordat wird gemäss Art. 21 in Kraft gesetzt, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug (Ausführungsrecht und Empfehlungen) abgeschlossen sind. Die KKJPD rechnet mit einem Inkrafttreten des Konkordats am 1. Juli 2014 (Stand: 30. Januar 2012).

Damit der Kanton Zürich den Beitritt zum Konkordat erklären bzw. damit der Beitritt absehbar ist und der Kanton Zürich Einsitz in die Konkordatskommission nehmen kann, muss das Beitrittsgesetz rechtskräftig beschlossen sein.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss § 3 des Gesetzes über die administrative Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) wird in den Anträgen zu Gesetzen und zum Ausführungsrecht dargelegt, ob die Vorgaben des EntlG eingehalten werden. Nach § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV; LS 930.11) ist die Regulierungsfolgeabschätzung bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen durchzuführen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden.

Mit den neuen Bewilligungspflichten entsteht den vom Konkordat erfassten privaten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen eine zusätzliche administrative Belastung. Ihnen werden auch Pflichten im Bereich der Ausbildungsanforderungen und der Betriebshaftpflichtversicherung auferlegt (Art. 5 des Konkordats). Betroffen sind im Kanton Zürich gemäss Bundesamt für Statistik 92 Sicherheitsdienstleistungsunternehmen mit 3584 Mitarbeitenden (Zahlen 2011) sowie eine unbekannte Anzahl von Privatdetektiven. Zusätzlich dürften einzelne Gastronomiebetriebe Bewilligungen für ihr Sicherheitspersonal (insbesondere Türsteher) einholen müssen, wenn diese nicht bei einem Sicherheitsunternehmen, sondern direkt beim Gastronomiebetrieb angestellt sind. Die Unternehmen werden Bewilligungen einholen müssen für alle Sicherheitsangestellten, das Führen und den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens sowie für den Einsatz von Diensthunden. Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen unter anderem über die erforderlichen Unterlagen zum Bewilligungsgesuch. Vorgesehen ist ein einfaches und rasches Verfahren. Alle Gesuchsunterlagen werden auch elektronisch verfügbar sein. Der genaue Ablauf des Bewilligungsver-

fahrens und damit der konkrete Aufwand für die Unternehmen wird sich aber erst zeigen, wenn das Ausführungsrecht und die Richtlinien zum Konkordat vorliegen. Mit einem frühen Beitritt zum Konkordat kann sich der Kanton Zürich für administrativ einfache Verfahren einsetzen. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen, die heute ihre Aufgaben seriös ausführen, bereits die Standards erfüllen, um die künftig nötigen Bewilligungen zu erhalten.

Mit dem Konkordat soll die Marktzulassung privater Sicherheitsunternehmen, die jetzt in den Kantonen unterschiedlich oder gar nicht geregelt ist, vereinheitlicht werden. Das Ziel ist es zu verhindern, dass für den Marktzutritt eines Sicherheitsunternehmens die Kriterien des Kantons mit den geringsten Anforderungen massgebend sind, weil nach dem Binnenmarktgesetz ein Unternehmen, das in einem Schweizer Kanton zugelassen ist, grundsätzlich in allen Kantonen tätig sein darf. Dieses Ziel wird nur mit dem Beitritt zu einem der beiden Konkordate erreicht. Die für die Unternehmen zu erwartende administrative Belastung steht in einem vernünftigen Verhältnis zu dem von der Regelung verfolgten Zweck. Der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) war von Anfang an bei der Erarbeitung des Konkordats einbezogen und begrüsst die vorgesehene Vereinheitlichung.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton

Rund 100 Sicherheitsdienstleistungsunternehmen, eine unbekannte Anzahl von Privatdetektiven sowie einzelne Gastronomiebetriebe werden künftig neu Bewilligungen einholen müssen für über 3500 Sicherheitsangestellte und allenfalls für das Führen und den Betrieb des Sicherheitsunternehmens sowie für den Einsatz von Diensthunden. Die Bewilligungsbehörden können sich administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen (Art. 7 Abs. 5 des Konkordats). Die Konkordatskommission legt den Umfang und die Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen fest. Da das Ausführungsrecht und die Empfehlungen zum Konkordat noch nicht vorliegen und noch nicht feststeht, welche Aufgaben von Branchenorganisationen übernommen werden, kann der finanzielle und personelle Aufwand des Kantons für den Vollzug des Konkordats nicht abschliessend abgeschätzt werden. Die gemäss Art. 7 Abs. 3 des Konkordats zu entrichtenden Gebühren haben aber zumindest den Aufwand für die Behandlung der Bewilligungsgesuche zu decken.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi